

Ursprungsversion	Änderungen (Änderungen in der Nummerierung werden erst später vorgenommen)	Erläuterungen
<p>Gesellschaftsvertrag für die "Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH" - in der Fassung vom 08.11.94 -</p> <p>§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sie führt die Firma "Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH".</p> <p>(3) Sitz der Gesellschaft ist Coesfeld.</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die wirtschaftliche Verwaltung und Steuerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für kommunale Einrichtungen.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung, der Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie die Steuerung und Finanzierung von Unternehmen und von Beteiligungen an Unternehmen, welche insbesondere öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen oder solche, die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Zusammenhang stehen, insbesondere Unternehmen, die folgenden Unternehmensgegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung und der Betrieb öffentlicher Bäder- und Parkeinrichtungen (Parkhäuser und andere Einrichtungen des ruhenden Verkehrs). - die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, die Speicherung, der Handel und der Verkauf, der 	<p>Der Unternehmensgegenstand wurde möglichst weit gefasst. Es erfolgt damit eine Anpassung an die gelebte Praxis. Er ist zukunftsorientiert gefasst worden. Er ist detailliert, um dem öffentlichen Zweckerfordernis des § 107 GO NRW nachzukommen. Die Unternehmensgegenstände der Beteiligungsgesellschaften wurden gleichfalls aufgenommen, um einen Gleichlauf bei der Holding und den Tochtergesellschaften herzustellen.</p>

<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck</p>	<p>Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser einschließlich des Ausbaus und der Unterhaltung der erforderlichen Verteilungsanlagen sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Deponiebewirtschaftung im Kreis Coesfeld – insbesondere die Verwertung von Deponiegas, die Deponiesickerwasseraufbereitung – sowie die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen. <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, in den vorgenannten Bereichen auch selbst geschäftlich tätig zu werden.</p>	<p>Diese Anpassung erfolgte im Hinblick auf § 29 GWB und § 315 BGB, um eine größere Flexibilität zu gewährleisten.</p> <p>Die Formulierung „im Rahmen der geltenden Gesetze“ wurde wegen der zwingenden Vorgabe</p>
--	---	---

<p>gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.</p>	<p>und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.</p>	<p>der Kommunalaufsicht aufgenommen.</p>
<p>§ 3 Geschäftsjahr</p>		
<p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p>§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen</p>		
<p>(1) Das Stammkapital beträgt 18.000.000,00 DM (in Worten: Achtzehn Millionen Deutsche Mark).</p>	<p>Das Stammkapital beträgt 10.500.000,00 € (in Worten: zehnmillionenfünfhunderttausend Euro).</p>	<p>Es ist eine Euro-Umstellung und eine Erhöhung des Stammkapitals beabsichtigt. Ein Stammkapital von 10.500.000,00 € ist für ein Unternehmen dieser Größenordnung im Marktvergleich angemessen. Ein erhöhtes Stammkapital verbessert das Rating. Finanzierung von Investitionen aus dem Eigenkapital. Die Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital gewährleistet, dass die Mittel im Unternehmen verbleiben und dauerhaft der Ausschüttung entzogen werden.</p>
<p>(2) Die Stadt Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe. Die Stadt Coesfeld hat ihre Stammeinlage in Höhe eines Teilbetrages von 50.000,00 DM in bar und in Höhe von 17.950.000,00 DM durch Einbringung von Geschäftsanteilen an der Stadtwerke Coesfeld GmbH und der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH im Nominalbetrag von insgesamt 14.355.000,00 DM (Einlagewert: 19.634.124,00 DM) erbracht.</p>	<p>(2) Die Stadt Coesfeld übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 kann komplett gestrichen werden. Die Vorschriften zur Erbringung des Grundkapitals müssen nach herrschender Ansicht fünf Jahre im Gesellschaftsvertrag enthalten sein. Auch wenn man auch die Mindermeinung abstellt (10 Jahre), ist hier eine Streichung möglich, da nach unserer Kenntnis die Gesellschaft im Jahr 1994 gegründet worden ist.</p>

<p>§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p>		
<p>(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p>(2) Der Beschluß des Aufsichtsrates ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsfähigen Mitglieder zu fassen.</p>		
<p>§ 6 Gesellschaftsorgane</p>		
<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Geschäftsführer, - der Aufsichtsrat und - die Gesellschafterversammlung. 		
<p>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p>		
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer; er wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.</p>	<p>Es ist nach der § 108 Abs. 4 Nr. 1 d) GO NRW zwingend erforderlich, dass die Gesellschafterversammlung für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers zuständig ist.</p>
<p>(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag.</p>	<p>Es wurde eine klarstellende Regelung zur Vertretung der Gesellschaft durch den Geschäftsführer aufgenommen.</p>
<p>(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>		
	<p>(4) Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat</p>	<p>Die Berichtspflichten wurden unverändert aus der Geschäfts-</p>

über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(5) Die Berichte sind regelmäßig mündlich in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erstatten.

(6) Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.

(7) Der Aufsichtsrat kann verlangen, daß die Berichte oder Stellungnahmen des Geschäftsführers schriftlich abgegeben werden, soweit das im Einzelfall zweckmäßig erscheint. Berichte und Stellungnahmen sind in diesem Fall dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zuzuleiten. Der Vorsitzende hat auf Verlangen jedem Aufsichtsratsmitglied über den Geschäftsführer eine Ausfertigung auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende hat den Inhalt der Berichte und Stellungnahmen in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben.

(8) Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann einen Bericht des Geschäftsführers verlangen, jedoch nur mündlich an den Aufsichtsrat. Lehnt der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann er hierzu nur verpflichtet werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates dies verlangt.

(9) Soweit in den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften zustimmungspflichtige Geschäfte enthalten sind, erteilt der

ordnung in den Gesellschaftsvertrag zur Stärkung der Rechte des Aufsichtsrats und der Gesellschafter übertragen.

<p>Geschäftsführer die Zustimmung nur, soweit er vorher die Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt bekommen hat. Entsprechend der vorstehenden Regelung ist er zur Festlegung und Veränderung von Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte nur berechtigt, wenn zu diesen Maßnahmen der Aufsichtsrat vorher seine Zustimmung erteilt hat.</p>	
--	--

<p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>		
<p>(1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.</p>		
<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus</p>		
<p>1. zwölf vom Rat der Stadt Coesfeld entsandten Mitgliedern. Gleichzeitig werden für die Mitglieder persönliche Vertreter benannt,</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt Coesfeld entsandt. Zu den entsandten Mitgliedern gehören auch der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Coesfeld. Zwei Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag des Gesamtbetriebsrates für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, falls ein solcher nicht besteht, des Betriebsrates der Stadtwerke Coesfeld GmbH in den Aufsichtsrat entsandt.</p>	<p>Keine generelle Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat. Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich zum Teil jedoch am Aktienrecht bzw. an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Corporate Governance.</p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat wird in der Weise gebildet, dass die 12 vom Rat zu besetzenden Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei</p>	<p>Die persönlichen Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder werden gestrichen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine umfassende Informationsversorgung der Stellvertreter nicht zu gewährleisten ist. In der kommunalen Praxis wird daher zunehmend auf einen Stellvertreter verzichtet. Es besteht aber gemäß § 9 Abs. 6 die Möglichkeit für einen Stimmboten.</p> <p>Eine geringere Zahl an Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich (Mindestzahl 3). Wegen der Gewichtung der großen Parteien (CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne, FDP und Die Linke) müssen mehr als 6 Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, wenn das d'hondtsche Verfahren angewendet werden soll.</p> <p>Ein kleineres Aufsichtsratsgremium gewährleistet eine effizientere Zusammenarbeit. In der kommunalen Praxis werden die Aufsichtsräte zunehmend kleiner.</p> <p>Der Bürgermeister ist gemäß § 113 Abs. 3 GO NRW zwingend</p>	

	<p>der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.</p> <p>(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsmitglieder angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 3 Sätze 3 und 4 anzuwenden.</p>	Mitglied des Aufsichtsrats.
<p>2. dem Stadtdirektor bzw. dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Kämmerer bzw. dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten der Stadt Coesfeld als geborene Mitglieder. Vertreter des Stadtdirektors bzw. hauptamtlichen Bürgermeisters ist dessen allgemeiner Vertreter aus dem Verwaltungsvorstand, Vertreter des Kämmerers bzw. des für das Finanzwesen zuständigen Beamten ist die bzw. der weitere Beigeordnete. Für diesen Personenkreis finden die Abs. 4 und 6 keine Anwendung.</p>	Gestrichen	Die Streichung dient der Vereinfachung und Verschlankeung der Steuerungsprozesse wie der Gesellschaftsverträge.
<p>3. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, falls ein solcher nicht besteht, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsrates der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Die Absätze 4, 6 und 7 finden keine Anwendung. Die persönlichen Vertreter werden vom Gesamtbetriebsrat für die Wirtschaftsbetriebe</p>	gestrichen	s.o.

der Stadt Coesfeld GmbH, falls ein solcher nicht besteht, vom Betriebsrat der Stadtwerke Coesfeld GmbH benannt. Die persönlichen Vertreter müssen Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH oder einer Beteiligungsgesellschaft i. S. des § 271 Abs. 1 HGB sein. Die Absätze 4, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Coesfeld. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

<p>4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie die persönlichen Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.</p>	<p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine schriftliche Erklärung niederlegen.</p>	<p>Änderungen wegen der Streichung des persönlichen Vertreters</p>
<p>(5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder seines persönlichen Vertreters die Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Coesfeld bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Rat oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung bleibt Abs. 3 Satz 2 unberührt.</p>	<p>(7) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Coesfeld bestimmend, so endet das Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Von dieser Bestimmung bleibt Abs. 5 Satz 2 unberührt.</p>	<p>Änderungen wegen der Streichung des persönlichen Vertreters</p>
<p>(6) Aufsichtsratsmitglieder sowie die persönlichen Vertreter können durch Beschluß des Rates der Stadt Coesfeld abberufen werden.</p>	<p>(8) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluß des Rates der Stadt Coesfeld abberufen werden.</p>	<p>Änderungen wegen der Streichung des persönlichen Vertreters</p>
<p>(7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bzw. ein persönlicher Vertreter aus, so entsendet der Rat der Stadt Coesfeld für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.</p>	<p>(9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Rat der Stadt Coesfeld für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.</p>	<p>Änderungen wegen der Streichung des persönlichen Vertreters</p>
<p>(8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes.</p>	<p>(10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes zur Abgeltung aller Aufwendungen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Die Vergütung beträgt anfänglich 50,00 € monatlich und ist unabhängig von der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache der Vergütung. Der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Zweifache der Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.</p>	
	<p>(11) Mindestens ein Auf-</p>	<p>Die Regelung orientiert sich an</p>

	<p>sichtsratsmitglied sollte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.</p>	<p>§ 100 Abs. 5 AktG-Entwurf in der Fassung des BilMoG. Die Regelung ist zukunftsweisend. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen schon nach dem bisherigen Recht die notwendigen Kenntnisse haben, um ihr Mandat ordnungsgemäß wahrzunehmen.</p>
<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>		
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter für die in § 8 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein bzw. seine Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 5 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>Beschränkung auf einen Stellvertreter.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von dem Geschäftsführer oder von mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Geschäftsführer innerhalb von drei Wochen nach der Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</p>		
<p>(3) Die Einberufung muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>		

<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, daß der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder, jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, an der Beschlußfassung teilnehmen.</p>		
<p>(5) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.</p>		
<p>(6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.</p> <p>(7) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe (einschließlich Beschlussfassung in Telefon- und Videokonferenzen), per E-Mail oder Stimmabgabe per Fax ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Vertretungsfall dessen Stellvertreter anordnet und kein Mitglied widerspricht.</p> <p>Gemischte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung körperlich</p>		<p>Die geänderten Regelungen zur Stimmbotschaft orientieren sich an der neuen kommunalen Praxis, da die Stellvertreter für die Aufsichtsratsmitglieder wegfallen.</p> <p>Ferner haben neuer Urteile des Bundesgerichtshofs eindeutig erklärt, dass ohne entsprechende Satzungsregelungen Beschlüsse nur in einer körperlich stattfindenden Versammlung gefasst werden können. Um aber nicht in jedem Fall eine Versammlung einzuberufen, ist es zwingend notwendig, Regelungen zur gemischten Beschlussfassung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.</p>

<p>teilnimmt und dort Beschluss fasst und sich andere Aufsichtsratsmitglieder vor oder während der Sitzung in einer der in diesem Absatz genannten Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter dies bestimmt und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.</p>	
--	--

<p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>		
<p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH" abgegeben.</p>		
<p>(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p>		
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer gerichtlich. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer, soweit es in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt ist.</p>	<p>Der Satz „Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung“ wurde bereits bei § 8 Abs. 1 erwähnt und kann daher hier gestrichen werden. In § 10 Abs. 1 erfolgte eine Klarstellung, da der Geschäftsführer nunmehr von der Gesellschafterversammlung bestellt wird.</p>
<p>(2) Der Aufsichtsrat berät in der Regel alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu entscheiden sind und gibt Beschlüssempfehlungen ab.</p>		
<p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:</p>		
<p>1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,</p>	<p>gestrichen</p>	<p>§ 108 Abs. 4 Nr. 1 d) GO NRW, siehe § 7 Abs. 1</p>
<p>2. Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,</p>		<p>Gegebenenfalls Aufgabe eines einzurichtenden Präsidiums</p>
<p>3. Wahl des Abschlußprüfers,</p>	<p>gestrichen, neuer Absatz über die Vorschlagsrechte des Aufsichtsrats wird aufgenommen.</p>	
<p>4. Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile.</p>		

	<p>4. Vorschläge an die Gesellschafterversammlung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Abschlussprüfers - Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers - Vergütung für den Aufsichtsrat - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge, 	<p>Die Reformierung des Kommunalrechts hat die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung gestärkt. So obliegt beispielsweise die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge der Gesellschafterversammlung, § 108 Abs. 4 Nr. 1 c) GO NRW. Daher kann der Aufsichtsrat in einigen Punkten nur unverbindliche Vorschläge an die Gesellschafterversammlung machen.</p>
<p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:</p>		
<p>1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,</p>	<p>gestrichen, als Vorschlagsrecht in § 10 Abs. 3 Nr. 4 aufgenommen.</p>	
<p>2. Wahl oder Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen (Unternehmen jeglicher Rechtsform, an denen die Gesellschaft entsprechend § 271 Abs. 1 HGB beteiligt ist),</p>		
<p>3. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i. S. des § 271 Abs. 1 HGB,</p>		
<p>4. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten,</p>		
<p>5. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</p>	<p>5. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen,</p>	<p>Die Wertgrenzen wurden aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat übernommen.</p>
<p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, ausgenommen sind Darlehensverträge mit Organgesellschaften,</p>	<p>6. Aufnahme von Darlehen, die die Höhe des im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) festgestellten Fremddarlehensbedarfs unter Berücksichtigung der Abwicklung des genehmigten Mittelbedarfs übersteigen. Ausgenommen sind Darlehensverträge mit Organgesellschaften.</p>	

	7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, die einen Wert von 5.000,00 € übersteigen.	
7. Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, ausgenommen sind Darlehen an Organgesellschaften,	8. Hingabe von Darlehen (ausgenommen sind Darlehen an Organgesellschaften), die einen Wert von 100.000,00 € übersteigen, sowie Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, die im Einzelfall einen Wert von 10.000,00 € übersteigen.	
8. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,	9. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, die einen Wert von 50.000,00 € übersteigen.	
9. Einstellung, Umgruppierung und Entlassung von Angestellten,	gestrichen	Diese Regelung kann gestrichen werden, da die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat dem Geschäftsführer die volle Kompetenz eingeräumt hat.
10. Abschluß von Verträgen mit dem Geschäftsführer,	Abschluß von Verträgen mit dem Geschäftsführer, soweit sie eine Wertgrenze von 1.000,00 € übersteigen; ausgenommen sind die laufenden Energie- und Wasserbezugsverträge entsprechend den Richtlinien für Werksangehörige und den allgemeinen Versorgungsbedingungen.	Anpassung an die Regelung in der bisherigen GO AR
11. Abschluß von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt.	10. Abschluß von Verträgen, wenn der Vertragsgegenstand nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung zählt, soweit sie eine Wertgrenze von 250.000,00 € übersteigen	
(5) Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung Wertgrenzen festlegen, bis zu denen die in Abs. 4 Nr. 5 bis 11 genannten Geschäfte zustim-	(5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die vorgenannten Wertgrenzen mit einem Aufsichtsratsbeschuß zu	

<p>mungsfrei sind.</p>	<p>ändern. Dieser Beschluß ist dem Geschäftsführer mitzuteilen.</p>	
<p>(7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlußfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der Berichterstattung der Geschäftsführung über die Geschäfte nach Abs. 4 zu informieren.</p>	
<p>(8) Verweigert der Aufsichtsrat seine in Abs. 4 vorgesehene Zustimmung oder die beherrschungsvertraglich vereinbarte Zustimmung in Angelegenheiten von Beteiligungsunternehmen, so entscheidet die Gesellschafterversammlung. Dabei hat der Geschäftsführer das Recht, seine abweichende Auffassung vorzutragen.</p>		
<p>§ 11 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse</p>	<p>(9) Der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie sämtliche Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann hiermit auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, beauftragen.</p>	<p>Regelung wurde aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entnommen.</p>
<p>(1) Die Rechte in der Gesellschafterversammlung werden durch den vom Rat der Stadt Coesfeld benannten Vertreter wahrgenommen.</p>		

<p>(2) In jedem Jahr ist mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.</p>		
<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Geschäftsführer hat unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 das Recht, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund für eine Gesellschafterversammlung vorliegt, insbesondere dann, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.</p>	<p>Die Regelung des § 49 Abs. 1 GmbHG ist nicht zwingend, so dass durch den Gesellschaftsvertrag weitere Zuständigkeiten zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung bestimmt werden können, oder aber auch das Einberufungsrecht eingeschränkt werden kann. Da die gesetzliche Regelung unter dem Vorbehalt abweichender gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen steht, kann durch den Gesellschaftsvertrag beispielsweise das Einberufungsrecht einem bestimmten Gesellschafter oder einem fakultativen Aufsichtsrat zugestanden werden; ferner könnte einem Geschäftsführer das Einberufungsrecht durch gesellschaftsvertragliche Regelung auch entzogen werden.</p> <p>Während § 49 Abs. 1 GmbHG nach allgemeiner Meinung vollständig dispositiv ist, wird demgegenüber § 49 Abs. 3 GmbHG als zwingend angesehen, so daß eine Einschränkung oder gar Abschaffung der dort festgelegten Einberufungspflicht nicht zulässig wäre.</p> <p>Eine Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden gewährleistet, dass die Einberufung nicht allein vom Willen des Geschäftsführers abhängt und ggf. durch Anweisung der Gesellschafter erzwungen werden muss. Es besteht nämlich kein gesetzliches Selbsteinberufungsrecht der Gesellschafterversammlung oder ein Individualrecht eines Gesellschafters zur Einberufung. Darüber hinaus ist dem Geschäftsführer</p>

	weiterhin die Möglichkeit eröffnet, eine Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen.
--	--

<p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.</p>		<p>Ein eigenes Teilnahmerecht des Aufsichtsratsvorsitzenden an der Gesellschafterversammlung besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht, da § 52 GmbHG keinen Verweis auf § 118 Abs. 2 AktG enthält. Durch die hier getroffene Regelung wird gewährleistet, dass der Aufsichtsratsvorsitzende eine gewisse Kontrolle und Information über die Gesellschafterversammlung erhält. Andernfalls würde die Gesellschafterversammlung allein vom Vertreter der Stadt Coesfeld als alleinigen Gesellschafter durchgeführt, dem auch die Leitung der Sitzung obliegen würde.</p>
<p>(5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p>	<p>(5) Der Geschäftsführer nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.</p>	<p>In der Gesellschafterversammlungen, in denen über die Bestellung oder Abberufung des Geschäftsführers geht, ist die Anwesenheit des Geschäftsführers eventuell nicht angezeigt.</p>
<p>(6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsvorsitzenden und vom Vertreter des Gesellschafters sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>		
<p>§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>		
<p>(1) Der Vertreter des Gesellschafters kann aufgrund einer Beschlüßfassung im Rat der Stadt Coesfeld dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer im Einzelfall Weisungen erteilen.</p>		
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p>		
<p>1. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,</p>		<p>§ 108 Abs. 4 Nr. 1 a) GO NRW</p>
<p>2. Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats</p>		
<p>3. Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat,</p>		

<p>1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</p>		
<p>2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,</p>		
<p>3. Übernahme neuer Aufgaben,</p>		
<p>4. Erwerb, Veräußerung, An- und Verpachtung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen sowie deren Errichtung und Auflösung und die Übernahme der Betriebsführung für andere Unternehmen,</p>		
<p>5. Feststellung des Jahresabschlusses,</p>	<p>5. Feststellung des Jahresabschlusses, Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,</p>	<p>§ 108 Abs. 4 Nr. 1 c) GO NRW, siehe § 10</p>
<p>6. Verwendung des Reingewinns bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,</p>		
<p>7. Entlastung des Geschäftsführers,</p>		
<p>8. Entlastung des Aufsichtsrates,</p>		
<p>9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern, deren persönlichen Vertretern und dem Geschäftsführer,</p>	<p>9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer,</p>	<p>Anpassung an die Abschaffung der AR-Vertreter</p>
<p>10. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i. S. des § 271 Abs. 1 HGB, wenn die Stimmabgabe Angelegenheiten i. S. d. Nr. 1 - 9 betrifft,</p>	<p>10. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften i. S. des § 271 Abs. 1 HGB, wenn die Stimmabgabe Angelegenheiten i. S. d. Nr. 1 - 12 betrifft,</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>
<p>11. beherrschungsvertragliche Weisungen und allgemeine Geschäftsführungsmaßnahmen bei verbundenen Unternehmen, wenn die Weisung bzw. Geschäftsführungsmaßnahme Angelegenheiten i. S. d. Nr. 3 und 4 betrifft.</p>		
	<p>12. Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen (insbesondere Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften und Betriebsverpachtungs- und</p>	<p>§ 108 Abs. 4 Nr. 1a GO NRW</p>

	Überlassungsverträge.)	
(3) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:		
1. Abschluß, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,	gestrichen	Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen und als Abs. 2 Nr. 12 eingefügt.
2. Verfügungen über Geschäftsanteile,		
3. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder zu wesentlichen Teilen.		
(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.		
(5) Für Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, den Abschluß von Unternehmensverträgen, die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften sowie über die Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.		
§ 13 Wirtschaftsplan		
(1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.	(1) Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Feststellung erteilen kann.	§ 108 Abs. 4 Nr. 1 c) NRW GO
	(2) Der Wirtschaftsführung ist vom Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der Stadt Coesfeld zur Kenntnis zu bringen sind.	Vgl. 108 Abs. 2 Nr. 1 b) GO NRW
(2) Auf den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-		

<p>Westfalen (EigVO NW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p>		
<p>§ 14 Jahresabschluß, Lagebericht, Prüfungen, Offenlegung und Ergebnisverwendung</p>		
<p>(1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf.</p>	<p>(1) Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf. In den Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentliche Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>§ 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW</p>
<p>(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat der Geschäftsführer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß sowie den Lagebericht zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für den Vorschlag zur Ergebnisverwendung.</p>		
<p>(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Coesfeld werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>(3) Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.</p>	<p>§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW § 54 HGrG ist eine "kann"-Vorschrift und damit nicht zwingend</p> <p>Die Kontrollrechte können auch durch die Gesellschafter nach dem Kommunalrecht wahrgenommen werden. Darüber hinaus stehen dem Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG umfangreiche Auskunftsrechte über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtsrechte in die Bücher und Schriften zu.</p>
<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den maßgeblichen Vor-</p>	<p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich</p>	<p>§ 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW Eine Veröffentlichung durch ortübliche Bekanntmachung</p>

<p>schriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen.</p>	<p>nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Daneben sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung bzw. der Verlustausgleich sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch eine ortsübliche Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zu veröffentlichen. Zudem ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>stellt eine von der GO NRW geforderte öffentliche Bekanntmachung dar.</p>
<p>(5) Der Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.</p>		
	<p>(6) Das Ergebnis aus der Unternehmenssparte Energieerzeugung, Energiehandel, Energievertrieb und beratenden Dienstleistungen bzw. das - ggf. anteilige - Ergebnis aus Tochtergesellschaften, welches aus der Energieerzeugung, dem Energiehandel, dem Energievertrieb und den beratenden Dienstleistungen tätig sind, ist zu thesaurieren, jedoch maximal in Höhe von 50% des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresüberschusses. Der zu thesaurierende Betrag wird durch den Abschlussprüfer jährlich bescheinigt.</p>	<p>Die Regelung zur Thesaurierung der Ergebnissen aus Wettbewerbsbereichen erfolgt zur Stärkung des Eigenkapitals, um aus eigenen Mitteln notwendige Investitionen vornehmen zu können. Nicht erfasst sind die Ergebnisse aus dem Strom- und Gasnetz sowie der Wasserversorgung.</p>
<p>§ 15 Steuerklausel</p>		
<p>(1) Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesell-</p>		

<p>schafter sowie diesem nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.</p>		
<p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen eine dem Gesellschafter nahestehende Person kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter.</p>		
<p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes fest.</p>		
<p>§ 16 Gründungsaufwand</p>		
<p>Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Notarkosten und die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000,00 DM.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>Die Regelung über den Gründungsaufwand muss nur fünf Jahre beibehalten werden. Die Vorschrift ist somit zu streichen.</p>
<p>§ 17 Salvatorische Klausel</p>		
<p>Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und etwaiger Änderungen unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige</p>		

<p>Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>		
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p>		
<p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.</p>	<p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.</p>	<p>Der elektronische Bundesanzeiger ist das vom Gesetz vorgeschriebene Publikationsorgan.</p>
<p>(2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>(2) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Abs. 2 ist gesellschaftsrechtlich nicht notwendig und könnte gestrichen werden. Entsprechende Regelungen finden sich aber in den Gesellschaftsverträgen der Kommunen sehr häufig.</p>